

Statuten des Vereins „Limmi Senioren“

I. Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art 1 Unter dem Namen „Limmi Senioren“ besteht mit Sitz am Spital Limmattal in Schlieren ein Verein im Sinne von Art. 60 -79 ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2 Zweck des Vereins ist die Förderung einer gemeinsamen Freizeitgestaltung, die Durchführung von Zusammenkünften aller Art, die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls von früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Spitals Limmattal.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art 3 Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitgliedern zusammen.

Art 4 Aktivmitglied kann werden, wer vom Spital als letzten Arbeitgeber ordentlich oder aus sozialen Gründen pensioniert wurde.

Art 5 Gönnermitglied können Einzelpersonen oder Institutionen werden die interessiert sind an den Zielen des Vereins.

Art 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand wenn möglich schriftlich mitgeteilt werden. Dauert die Mitgliedschaft in einem Kalenderjahr mehr als sechs Monate ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen oder dessen Tätigkeit behindern, ohne Angaben von Gründen auszuschliessen (Art.72 Abs. 1 ZGB). Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr.

III. Organe

Art 7 Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand.
- C. Die Kontrollstelle (Der Rechnungsrevisor).

A. Die Mitgliederversammlung

- Art 8* Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern des Vereins. Sie wählt den Vorstand. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- Art 9* Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben der Gründe einberufen.
- Art 10* Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind innert 7 Tagen nach Versand der Einladungen an den Vorstand zu richten.
- Art 11* Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch über nicht vorgängig schriftlich angekündigte Traktanden befinden (Art. 67 Abs. 3 ZGB)
- Art 12* Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art 13* Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Der Vorstand

- Art 14* Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinen Mitgliedern den Vereinspräsident.
- Art 15* Der Vorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgaben einsetzen und zu Vorstandssitzungen beziehen. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für den Betrieb des Vereins.
- Art 16* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinspräsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Art 17 Die Vorstandssitzungen werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch den Vorsitzenden einberufen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C. Kontrollstelle (Rechnungsrevisor)

Art 18 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes eine Kontrollstelle.

Art 19 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Mittel

Art 20 Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Spenden und Zuwendungen
- d) Vermögenserträge
- e) Subventionen

Art 21 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

V. Haftung

Art 22 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

VI. Auflösung

Art 23 Die Auflösung kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens erfolgt gleichzeitig. Es kann nur für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung am 18. November 2003 in Kraft.

Schlieren, den 18. November 2003